

 Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister	Drucksachen-Nr.: Ö 0706 / XVII N 1	
	Vermerk:	
	Federführung: FB 3	
	Verfasser/in: Herr Schindler	
	Beratung: öffentlich	
Fachbereich	Kämmerin	
Beratungsfolge:	TOP:	Sitzung am:
Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen Rat der Stadt Ennigerloh		08.05.2025 19.05.2025
Beratungsgegenstand:		
Bezahlkarte Asyl		

Sachverhalt:

Am 16.05.2024 trat auf der Ebene des Bundesgesetzgebers eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft. Demnach können Leistungen nach dem AsylbLG, zusätzlich zur bisherigen Form der Bargeldzahlung / Überweisung, sowie der Gewährung von Sachleistungen und Gutscheinen, auch durch eine Bezahlkarte erbracht werden.

Am 09.10.2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzesentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung ermöglicht. Ihre Einführung wurde jedoch nicht verpflichtend für die Kommunen geregelt.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), welches durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV NRW S. 1232) geändert worden ist, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Der Verordnungstext überlässt aber ausdrücklich jeder einzelnen Kommune die Entscheidung zur Einführung der Bezahlkarte oder zur Nutzung der Option, sie eben nicht einzuführen. In § 4 der Bezahlkartenverordnung ist die sogenannte „Opt-Out-Regelung“ wie folgt beschrieben: „Die Gemeinde, bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport und Schulen am 13.03.2025 wurde das Thema zur Beratung vorgestellt.

Insoweit wird auf die Inhalte der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII sowie der Niederschrift zur Sitzung verwiesen.

Im Ergebnis hat der Ausschuss sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Ausführungen zur Bezahlkarte anhand der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII zunächst zur Kenntnis zu nehmen und weiterhin beschlossen in einer der kommenden Sitzung, vor der Sommerpause, über die Opt-out-Lösung nochmals zu beraten.

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport und Schulen hat das zuständige NRW-Ministerium zwischenzeitlich ergänzende Umsetzungshinweise an die Kommunen bekannt gegeben.

Es wird klargestellt, dass die Entscheidung für einen Opt-Out entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden kann, vgl. § 4 Abs. 2 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV).

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV.

Weiterhin heißt es, dass aus dem bisherigen Austausch mit der kommunalen Ebene, aber auch auf Ebene der beteiligten Bundesländer, die hohe Komplexität der Einführung der Karte deutlich geworden sei.

U. a. soll die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für die Analogleistungsbeziehenden daher auf den 31.12.2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden.

Im Kreis Warendorf wurde zwischenzeitlich in einigen Kommunalräten darüber befunden.

Die Städte Warendorf, Ahlen, Drensteinfurt, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh haben sich für die Opt-Out-Regelung ausgesprochen.

In den übrigen Kommunen stehen die Beratungen in Kürze an.

Aufgrund der täglichen praktischen Arbeit sind die bereits aufgeführten Problematiken aus Sicht der Verwaltung der Stadt Ennigerloh größtenteils nachvollziehbar.

Darüber hinaus wird aus Sicht der Verwaltung keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen erwartet. Vielmehr wird der Verwaltungsaufwand immens erhöht.

Die Einführung der Bezahlkarte ist sowohl wegen einer notwendigen Chancengleichheit und Selbstbestimmung, aber vor allem auch zum Schutz vor Diskriminierung und aus humanitären Gründen aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Einer Stigmatisierung von Geflüchteten muss entgegengewirkt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aus den bereits dargestellten Gründen die Bezahlkarte nicht einzuführen und somit von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht zu der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen vorzulegen.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen:

Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen empfiehlt dem Rat der Stadt Ennigerloh anhand der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII, die Bezahlkarte für Asylsuchende und geflüchtete Menschen in Ennigerloh nicht einzuführen.

Die Stadt Ennigerloh macht von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ auf Grundlage der „Bezahlkartenverordnung Nordrhein-Westfalen – BKV NRW“ gebrauch.

Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen empfiehlt dem Rat der Stadt Ennigerloh, die Verwaltung zu beauftragen, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht zu der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen vorzulegen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt anhand der Drucksachennr.: Ö 0706 / XVII, die Bezahlkarte für Asylsuchende und geflüchtete Menschen in Ennigerloh nicht einzuführen.

Die Stadt Ennigerloh macht von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ auf Grundlage der „Bezahlkartenverordnung Nordrhein-Westfalen – BKV NRW“ gebrauch.

Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht zu der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand kann derzeit nicht konkret beziffert werden.

Es wird in Aussicht gestellt, anfallende Kosten sollen zum Teil vom Land erstattet werden, müssen aber geltend gemacht werden.

Dabei sind Kosten, die der Kommune originär entstehen, u.a. Personalaufwand, Ersatzbeschaffung der Karten, nicht erstattungsfähig.

Seitens des Landes ist dazu angedacht, eine Verwaltungsvereinbarung zu den Kostenerstattungen zu erlassen.

B. Lülff
Bürgermeister